



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

6.2.2013

# **ARBEITSDOKUMENT**

über die Lage unbegleiteter Minderjähriger in der Europäischen Union

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Nathalie Griesbeck

DT\925428DE.doc

PE504.195v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

## Einleitung - Hintergrund

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern, die aus Drittstaaten stammen oder staatenlos sind, ohne Begleitung in der Europäischen Union an oder werden nach ihrer Ankunft zurückgelassen. Die Gründe für ihre Einreise sind vielfältig: Sie fliehen aus ihrem Heimatland, um etwa Krieg, Gewalt, Verfolgung, der Verletzung ihrer Grundrechte, Naturkatastrophen, Armut usw. zu entkommen; mitunter sind sie Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, des organisierten Verbrechens usw. Nach den jüngsten verfügbaren, aber noch immer begrenzten Statistiken wurden 2011 in der EU-27 12225 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt. Die Mitgliedstaaten haben insgesamt 4406 Aufenthaltsgenehmigungen für unbegleitete Minderjährige erteilt.

Unbegleitete Kinder sind von Natur aus besonders gefährdet, und dies umso mehr, wenn sie in ein fremdes Land einreisen und von ihren Eltern, ihrer Familie oder ihrem Sorgeberechtigten getrennt sind. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten für die Wahrung der Grundrechte und den besonderen Schutz jedes vorübergehend oder für immer aus seiner familiären Umgebung gelösten Kindes sorgen.

Für die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten stellen der Schutz, die Aufnahme und die Betreuung „unbegleiteter Minderjähriger“<sup>1</sup> eine besondere Herausforderung dar. Obwohl diese Problematik alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, fallen die Aufnahme- und Betreuungsangebote für diese Kinder von Land zu Land sehr unterschiedlich aus (in jedem Mitgliedstaat sind andere Behörden zuständig: Staat, gemeinschaftliche Einrichtungen, Kommunalbehörden usw.). Der Grund für diese großen Unterschiede liegt in einer fehlenden konkreten Auseinandersetzung mit dieser Problematik auf europäischer Ebene. Darüber hinaus sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Unterzeichner des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Und dennoch bleibt keine andere Wahl, als festzustellen, dass besonders in der nationalen und europäischen Rechtsprechung die Grundrechte unbegleiteter Kinder oftmals nicht geachtet werden.

\* \* \*

Der Schutz der Rechte des Kindes und der Schutz des Kindeswohls stellen Prioritäten und Ziele

---

<sup>1</sup> UNHCR – Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Kinder, Februar 1997: Ein unbegleitetes Kind ist „eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt“. Die Europäische Union definiert unbegleitete Minderjährige als „Staatsangehörige dritter Länder oder Staatenlose, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder minderjährige Staatsangehörige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind“, Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (97/C 221/03). Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes.

der Europäischen Union dar<sup>1</sup>. Die europäischen Institutionen haben mehrfach ihr Engagement für die Rechte des Kindes und die Notwendigkeit bekundet, unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Asyl- und Einwanderungspolitik der EU<sup>2</sup> besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, und verweisen auf deren besondere Bedürfnisse und die Tatsache, dass auf dem Hoheitsgebiet der EU alle unbegleiteten Kinder einen besonderen Schutz und Beistand erhalten müssen.

Hinzu kommt, dass trotz der Existenz zahlreicher Instrumente in Bezug auf „unbegleitete Minderjährige“ (Richtlinie gegen den Menschenhandel, Asylpaket usw.) kein umfassendes, rechtsverbindliches Instrument verfügbar ist, in dem die Lage unbegleiteter Minderjähriger, deren Schutz, Aufnahme und Betreuung Berücksichtigung finden. Die Europäische Union geht auf diese Problematik nicht konkret, sondern nur vereinzelt in verschiedenen Texten ein. So wurde wiederholt auf die Erfordernis einer größeren Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften zu unbegleiteten Minderjährigen hingewiesen<sup>3</sup>.

Im Mai 2010 verabschiedete die Kommission den Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)<sup>4</sup>, der vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2010 gebilligt wurde<sup>5</sup>. In diesem Dokument werden ein gemeinsames Vorgehen vorgeschlagen und die Aktionsschwerpunktbereiche definiert, etwa Prävention, Aufnahme und Identifizierung nachhaltiger Lösungen, die durch eine Reihe konkreter Maßnahmen umzusetzen sind. Eine Halbzeitbewertung wurde im September 2012 veröffentlicht<sup>6</sup>.

Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger stellt keine vorübergehende Erscheinung dar, sondern wird in den kommenden Jahren noch häufiger auftreten. Im Bewusstsein der Bedeutung und der Dringlichkeit dieser Problematik unbegleiteter Minderjähriger hat das Europäische Parlament entschieden, eine Debatte über dieses Thema zu eröffnen und einen Initiativbericht zu erstellen.

### **Leitgrundsätze und Ziele des Berichts:**

Die Berichterstatterin begrüßt die vonseiten der Kommission veranlasste Veröffentlichung eines Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige und der Halbzeitbewertung. Gleichwohl bedauert sie, dass das Konzept der Kommission in viel stärkerem Maße beschreibender anstatt handelnder Natur ist, und vertritt die Meinung, dass der Aktionsplan den wesentlichen und

---

<sup>1</sup> Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union: „Sie [...] fördert [...] den Schutz der Rechte des Kindes“; Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. [...] 2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein [...]“.

<sup>2</sup> Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2010/C 115/01). Absatz 2.3.2: „Der Europäische Rat ersucht die Kommission, [...] Besonderes Augenmerk sollte [...] unbegleiteten Minderjährigen im Zusammenhang mit der Migrationspolitik der Union [gelten]“; Absatz 6.1.7 zu unbegleiteten Minderjährigen.

<sup>3</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zum Stockholmer Programm, Absatz 79.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2010 an den Rat und das Europäische Parlament – Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014) - KOM(2010) 213 endg.

<sup>5</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu unbegleiteten Minderjährigen, 3018. Tagung des Rates „Justiz und Inneres“, Luxemburg, 3. Juni 2010.

<sup>6</sup> Halbzeitbewertung der Durchführung des Aktionsplans für unbegleitete Minderjährige KOM(2012) 554 endg..

grundlegenden Problemen bezüglich der Grundrechte unbegleiteter Minderjähriger und deren Schutz nicht ausreichend Rechnung trägt.

Die Europäische Union sollte Mindeststandards für ein hohes Maß an Schutz für unbegleitete Minderjährige verabschieden und dafür sorgen, dass die Rechte dieser Minderjährigen niemals verletzt werden. Es erscheint unerlässlich, dass die Europäische Union einen normativen, gemeinsamen und rechtsverbindlichen Rahmen einrichtet, der eine Behandlung der Lage unbegleiteter Minderjähriger in ihrer Gesamtheit, das Schließen bestehender Lücken bei deren Schutz und die Beseitigung der bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ermöglicht.

Innerhalb dieses Rahmens müssen zwei grundlegende Prinzipien die Basis bilden, auf der alle Maßnahmen aufbauen: Erstens muss das Wohl des Kindes stets den Ausschlag geben und die erste Erwägung bei jeder ein Kind betreffenden Maßnahme sein<sup>1</sup>; zweitens muss die treibende Kraft der Staaten im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige der Schutz des Kindes sein, und nicht die Einwanderungskontrolle.

Die Berichterstatterin möchte einen kurzen, aber informativen Bericht vorlegen, der Fortschritte in Richtung einer tatsächlichen Berücksichtigung des Problems der unbegleiteten Minderjährigen auf europäischer Ebene ermöglicht. Nach den Vorschlägen der Berichterstatterin soll dieses Dokument nicht nur Empfehlungen zu Mindestnormen für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger enthalten, sondern für die Mitgliedstaaten auch ein praktisches Instrument im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung dieser Kinder darstellen.

### **Zweck des Berichts:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es vor allem schwierig, die Zahl unbegleiteter Minderjähriger zu ermitteln, die sich in der Europäischen Union befinden; die **vorhandenen Statistiken** beschränken sich auf asylsuchende unbegleitete Minderjährige, oder solche, die eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben; nun sind diese aber für ein Verständnis des Ausmaßes und eines allgemeinen Bildes vom Problem von grundlegender Bedeutung. Infolgedessen müssen die Mitgliedstaaten detaillierte Daten über unbegleitete Minderjährige und die für diese Kinder ergriffenen Maßnahmen liefern; den Auftakt könnte die Ausarbeitung einer koordinierten Methode der Datensammlung auf europäischer Ebene in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) bilden, bei der der Schutz der Privatsphäre nicht verletzt wird.

Jeder einzelne Mitgliedstaat der Europäischen Union ist für die **Identifikation eines unbegleiteten Minderjährigen** verantwortlich, der in sein Hoheitsgebiet einreist oder dort „aufgefunden“ wird. Eine Notwendigkeit bildet die Bewertung der „individuellen Umstände“ jedes Kindes. Jeder Staat muss die Kinder identifizieren, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wobei Mädchen, Opfern des Menschenhandels und Opfern des organisierten Verbrechens eine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss. Die Identifikation, die Aufnahme und der Schutz der Kinder, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, müssen nach einem besonderen, den Bedürfnissen dieser Kinder angepassten

---

<sup>1</sup> Artikel 3, „Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen vom 20. November 1989; Artikel 24.2 „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, (2000/C 364/01).

Verfahren erfolgen.

Jeder unbegleitete Minderjährige, der sich allein an der Grenze der Europäischen Union befindet, sollte bedingungslos **einreisen dürfen**; keinem Kind darf der Zutritt zum Hoheitsgebiet verweigert und kein Kind darf an der Grenze im Schnellverfahren abgewiesen<sup>1</sup> werden. Im Übrigen verstößt die Ingewahrsamnahme unbegleiteter Minderjähriger gegen das Völkerrecht und gegen die Richtlinien der Europäischen Union<sup>2</sup>.

Ferner muss **das Kind sofort nach der Einreise oder dem Aufgriff an spezialisierte Dienste übergeben** werden, die ihm individuell die notwendigen Informationen in der für ihn verständlichen Sprache und Form geben können. Dies schließt, sofern angemessen, auch den Hinweis auf das Recht zur Beantragung von Asyl oder anderen Formen internationalen Schutzes und auf die Verfahrensweisen und deren Folgen ein. Unbegleiteten Minderjährigen muss umgehend rechtlicher, sozialer und psychologischer Beistand angeboten werden.

**Die Vormundschaft** bildet eines der entscheidenden Elemente des Kindesschutzes. Da kein gemeinsames Modell vorhanden ist, besteht die Notwendigkeit, sofort bei der Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen „eine verantwortliche Person“ zu benennen, die im Einwanderungs-, Asyl- und Kinderrecht geschult ist und der sowohl die Förderung der Entscheidungsfindung, bei der die Interessen des Kindes bestmöglich geachtet werden, als auch der Beistand und die Sicherstellung der nötigen rechtlichen Vertretung nach dem im einzelnen Mitgliedstaat geltenden Recht obliegen.

**Die „Feststellung des Alters“** des unbegleiteten Kindes ist eine schwierige Angelegenheit: Die derzeit eingesetzten medizinischen Testverfahren sind oftmals ungeeignet und ungenau; die medizinische Beurteilung erfolgt zuweilen unter Verletzung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, auf Kosten der Gesundheit des Kindes, ohne Garantien und ohne Schutz des Minderjährigen. Überdies sollte die Europäische Union die Ausarbeitung einer gemeinsamen Methode zur Altersfeststellung unterstützen, die auf einem interdisziplinären, nicht-invasiven und „kinderfreundlichen“ Ansatz basiert, und deren Ausführung unabhängigen Behörden obliegt<sup>3</sup>. Darüber hinaus muss jeder Ausländer, der sich als minderjährig ausgibt, auch als nicht volljährig unter Geltendmachung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ angesehen werden<sup>4</sup>.

\* \* \*

**Der Zugang zu sozialen Grundleistungen<sup>5</sup>** und die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind für jeden unbegleiteten Minderjährigen auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Der Zugang zu einem

---

1 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands, Absätze 26, 27 und 28.

2 Resolution 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Inhaftierung von Asylsuchenden und irregulären Migrantinnen, Januar 2010.

3 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands, Absatz 31.

4 Resolution 1810 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Absatz 5.10.

5 Artikel 23 bis 30, „Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen vom 20. November 1989.

angemessenen Wohnraum (keine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung; Trennung von Kindern und Erwachsenen bei Unterbringung in einer Einrichtung), zu Bildung, zu beruflicher Ausbildung, zu medizinischer und psychologischer Behandlung muss für alle unbegleiteten Minderjährigen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu den gleichen Bedingungen sichergestellt werden, die auch für die aus dem Aufnahmeland stammenden Kinder gelten.

In allen **einschlägigen Verfahren** sollten die Belange des Kindes Gehör finden, wobei die Perspektive des Kindes vollständig zu berücksichtigen ist<sup>1</sup>. Die verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten und die den Minderjährigen erteilten Auskünfte sollten in einer kindgerechten Weise durchgeführt bzw. vermittelt werden. Befragungen müssen unter kindgerechten Bedingungen stattfinden und von geschulten Personen durchgeführt werden, die über angemessene Kenntnisse in Bezug auf die Entwicklung und das Verhalten von Kindern verfügen.

Der Zugang unbegleiteter Minderjähriger zu **Asylverfahren** muss fortwährend anhand angemessener und systematischer Informationen sichergestellt werden und die Verfahren müssen an Minderjährige angepasst sein. Die in den Verhandlungen des Asylpakets erzielten Ergebnisse stellen zwar erhebliche Fortschritte dar, es sollte aber ein tatsächlich an das Kind angepasstes Asylsystem geschaffen werden, welches Verfahren beinhaltet, die den zusätzlichen Schwierigkeiten, denen Minderjährige ausgesetzt sein können, Rechnung tragen. Von unbegleiteten Minderjährigen gestellte Asylanträge müssen als prioritär angesehen und schnellstmöglich bearbeitet werden. Dem Minderjährigen muss aber ausreichend Zeit bleiben, das Verfahren zu verstehen und sich darauf vorzubereiten.

\* \* \*

Das übergeordnete Ziel aller unbegleitete Kinder betreffenden Maßnahmen besteht darin, unter Beachtung des Kindeswohls **eine nachhaltige Lösung** zu finden, die aus der Rückkehr in ihr Herkunftsland, der Integration in das Aufnahmeland oder, im Hinblick auf eine Familienzusammenführung, aus der Neuansiedlung in einem Drittland bestehen kann. Die Suche einer nachhaltigen Lösung muss zunächst mit einer Erkundung der Möglichkeiten zur Familienzusammenführung<sup>2</sup> („family tracing“) im Herkunftsland oder in einem Drittland beginnen, allerdings nur dann, wenn kein Risiko für den Minderjährigen oder seine Familie besteht; eine Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern ist dafür unabdingbar. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Verfahren zur Suche nach Familienangehörigen sollten verbessert werden und stets auf einer individuellen Beurteilung des Kindeswohls fußen. Falls ein „Verwandter“<sup>3</sup> ermittelt wird, muss eine verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland oder in ein Drittland auf überzeugenden Argumenten basieren und aufzeigen, dass die

---

<sup>1</sup> Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

<sup>2</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands, Absatz 31.

<sup>3</sup> Verwandter im Sinne eines „Mitglieds des erweiterten Familienkreises“.

individuellen Umstände in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Falls kein „Verwandter“ ermittelt werden kann, sollte die Entscheidung zur Rückkehr nur dann getroffen werden, wenn das Kind eine im Voraus vereinbarte Betreuung erhält, die sicher, realitätsnah und angemessen ist und von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Herkunftsland begleitet wird. In keinem Falle darf aber ein Rückkehrverfahren durchgeführt werden, wenn die Gefahr einer Verletzung der Grundrechte des Kindes besteht oder sogar das Leben und die Sicherheit des Kindes gefährdet sind<sup>1</sup>. Kinder, die dem Rückkehrverfahren unterliegen, müssen neben der für sie „verantwortlichen Person“ auch durch einen Anwalt vertreten werden. In Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern sollte ein Überwachungsplan ausgearbeitet werden, um sich vom Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr überzeugen zu können. Die dritte Lösungsmöglichkeit stellt die Integration des unbegleiteten Minderjährigen in das Aufnahmeland dar; wichtig ist hier, für das Kind unter seiner Einbeziehung im Zusammenwirken von Behörden und dem gesetzlichen Vormund einen persönlichen Neustart zu definieren.

\* \* \*

Mit dem **Erreichen des 18. Lebensjahres** verliert der unbegleitete Minderjährige über Nacht seine Unterkunft im Heim, die ihm gewährte Unterstützung, seinen gesetzlichen Vormund usw. Um dieser „plötzlichen Leere“ entgegenzuwirken, wäre es wichtig, diese den Minderjährigen betreffende „Phase des Übergangs“ vor allem in der Form zu berücksichtigen, dass der Start ins Erwachsenenleben gemeinsam richtig geplant wird.

**Die Bekämpfung des Menschenhandels und die Vorbeugung der illegalen Einwanderung** stellen den notwendigen ersten Schritt bei der Befassung mit der Problematik der unbegleiteten Minderjährigen dar. Es sollten Maßnahmen in den Drittländern ergriffen werden, aus denen die Opfer stammen bzw. in die sie gebracht werden, um die Grundursachen des Menschenhandels zu bekämpfen und diese Drittländer beim Erlass dafür geeigneter Rechtsvorschriften zu unterstützen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre **Anstrengungen für die Zusammenarbeit mit nicht der EU angehörenden Herkunfts- und Transitländern** fortführen und verstärken, um einen gemeinsamen EU-Ansatz für unbegleitete Minderjährige voranzutreiben und nachhaltige, auf diese Kinder zugeschnittene Lösungen zu finden. Diese Zusammenarbeit muss sowohl die Vorbeugung als auch eine Behandlung der Fragen bezüglich der Wiederherstellung der familiären Bindungen, der Rückkehr, der Bekämpfung des Menschenhandels usw. umfassen. Diese Problemfelder müssen im Rahmen regelmäßiger Dialoge der Europäischen Union mit diesen Staaten vertieft und in die Aktionen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Delegationen der Europäischen Kommission aufgenommen werden.

Schließlich scheint es notwendig, dass die Europäische Union einen Teil ihrer für Asyl und Einwanderung vorgesehenen Gelder der Problematik unbegleiteter Minderjähriger widmet, um einen wirksamen Schutz dieser Kinder zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951, Artikel 33.

### Zu beantwortende Fragen:

- Welche Bedeutung soll diesem Initiativbericht verliehen werden? Sind Sie einverstanden, die Kommission um ein richtiges Rechtsinstrument zu ersuchen, das speziell dem Problem unbegleiteter Minderjähriger gewidmet ist?
- Soll die Kommission um gemeinsame Normen oder Leitlinien für die „Vormundschaft“ bzw. die „Vertretung“ des unbegleiteten Minderjährigen ersucht werden, und welche Rolle soll dieser „Vormund“ oder diese „verantwortliche Person“ spielen?
- Wie können die Beziehungen mit den Drittländern im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und die ursachenbezogene Vorbeugung ihrer Einreise verbessert werden?
- Sollte die Europäische Kommission Leitlinien aufstellen, die das „Wohl des Kindes“ definieren oder zumindest eine Reihe von Kriterien liefern, die für dessen Feststellung herangezogen werden können? Wann dient eine Rückkehr dem Wohl des Minderjährigen?
- Wie sieht die beste Möglichkeit zur Integration von unbegleiteten Minderjährigen in die Aufnahmestaaten aus?
- Würden Sie im aktuellen Kontext der Umgestaltung der finanziellen Instrumente im Bereich Asyl und Einwanderung eine größere finanzielle Unterstützung für die Behandlung der Problematik unbegleiteter Minderjähriger befürworten? Wie steht es um die Möglichkeit, den Europäischen Sozialfonds in Anspruch zu nehmen, da wir vor allem von Minderjährigen sprechen?